



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. August 2012
(OR. en)**

**7095/1/08
REV 1**

**PI 11
UD 35
MI 83
JUSTCIV 36
COPEN 41
DROIPEN 20
WTO 36**

FREIGABE¹

des Dokuments	7095/08 RESTREINT UE
vom	29. Februar 2008
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 27. Juli 2012 freigegeben.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Februar 2008 (03.03)
(OR. en)**

7095/08

RESTREINT UE

**PI 11
UD 35
MI 83
JUSTCIV 36
COPEN 41
DROIPEN 20
WTO 36**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 27. Februar 2008

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2008) 255 endgültig.

Anl.: SEK(2008) 255 endgültig



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 27.2.2008
SEK(2008) 255 endgültig

RESTREINT UE

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über ein plurilaterales
Handelsabkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie aufzunehmen**

A. BEGRÜNDUNG

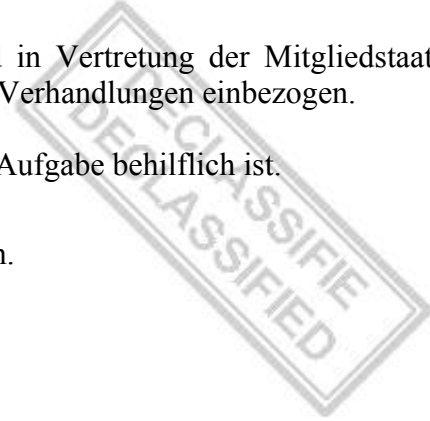
1. Der Schutz von Immaterialgüterrechten (IPR, intellectual property rights) ist nicht nur für die Förderung von Innovation und Kreativität von Bedeutung, sondern auch für den Ausbau der Beschäftigung und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Erfinder und Urheber sollten die Möglichkeit haben, aus ihren Erfindungen und Werken einen rechtmäßigen Gewinn zu erzielen, wobei Schutz und Zugang zum geistigen Eigentum, Ausschließlichkeitsrechte und Wettbewerb angemessen gegeneinander abgewogen werden sollten. Ferner sollte der Immaterialgüterrechtsschutz so ausgelegt sein, dass Werke, Ideen und neues Know-how eine möglichst weite Verbreitung finden. Gleichzeitig sollten das Recht auf freie Meinungsäußerung, der freie Informationsaustausch bzw. der Schutz personenbezogener Daten gewahrt bleiben.
2. Können die Immaterialgüterrechte jedoch nicht wirksam durchgesetzt werden, werden Innovation und Kreativität gebremst und die Investitionen gehen zurück. Daher muss sichergestellt werden, dass das materielle Recht über das geistige Eigentum, das heute bereits weitgehend Teil des gemeinschaftlichen Besitzstandes ist, auch auf internationaler Ebene wirksam angewendet und durchgesetzt wird.
3. Die zunehmende Zahl der Verstöße gegen Immaterialgüterrechte stellt eine wachsende Bedrohung für die nachhaltige Entwicklung der Weltwirtschaft dar und hat unterschiedliche Auswirkungen: 1) rechtmäßig tätige Unternehmen und ihre Beschäftigten verlieren Einkünfte, 2) Innovation und Kreativität werden gebremst, 3) der Schutz und die Sicherheit der Verbraucher sind gefährdet, 4) dem organisierten Verbrechen erschließen sich leicht zugängliche Einkommensquellen und 5) Steuereinnahmen gehen verloren.
4. Auf internationaler Ebene sind alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft selbst im Rahmen ihrer Zuständigkeit an das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) gebunden, das der Rat als Teil der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde mit Beschluss 94/800/EG genehmigt hat und das im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossen wurde.
5. Das TRIPS-Übereinkommen enthält in erster Linie Bestimmungen über die Mittel zur Durchsetzung des Immaterialgüterrechts, die als gemeinsame Mindeststandards auf internationaler Ebene anzuwenden sind und in allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
6. Darüber hinaus bestehen internationale Vereinbarungen, bei denen die Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind und die ebenfalls Bestimmungen zur Durchsetzung von Immaterialgüterrechten enthalten. Dazu gehören vor allem die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, das Berner Übereinkommen über den Schutz der Urheberrechte bei literarischen und künstlerischen Arbeiten und das Übereinkommen von Rom über den Schutz der Arbeiten von ausübenden Künstlern, Rundfunkanstalten und der Hersteller von Tonträgern.

7. Mit der Erkenntnis, dass die IPR einen ihrer größten Wettbewerbsvorteile darstellen, wächst in der Europäischen Union sowie in einigen anderen Ländern die Sorge über den weltweit zunehmenden Missbrauch des geistigen Eigentums ihrer wettbewerbsfähigsten Wirtschaftszweige. Dies führte zu zahlreichen Initiativen auf multilateraler Ebene (WTO, G8, Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD), Weltgesundheitsorganisation (WHO)), auf bilateraler Ebene (Freihandelsabkommen mit hohen IPR-Standards, IPR-Dialoge, technische Unterstützung) und auch unilateral (US 301 Special, EU-Liste der Schwerpunktländer beim Kampf gegen Produkt- und Markenpiraterie). In den letzten Monaten gab es neue Forderungen nach einem stärkeren internationalen IPR-Rahmen, vor allem unter den G8-Staaten und in der OECD.
8. Der wichtigste Vorschlag zur Verbesserung der Maßnahmen und Regeln zur IPR-Durchsetzung wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan vorgelegt und sieht ein neues Handelsabkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie (Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)) vor.
9. Das ACTA wird für die Länder, die sich für einen wirkungsvollen Immaterialgüterrechtsschutz engagieren, einen gemeinsamen Standard zur IPR-Durchsetzung schaffen, mit dem weltweite Verstöße gegen Rechte des geistigen Eigentums bekämpft werden können, und zwar durch eine intensivere internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vollzugsbehörden, durch eine umfangreiche technische Unterstützung und enge Partnerschaften mit der Industrie, durch die Festlegung eines Maßnahmenkatalogs zur wirksamen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten und durch die Verschärfung der einschlägigen IPR-Durchsetzungsmaßnahmen. Letztere sollten Vorschriften über zivilrechtliche, strafrechtliche und zollrechtliche Maßnahmen sowie Verfahrensvorschriften umfassen. Darüber hinaus sind auch Bestimmungen zur Streitbeilegung vorgesehen. Die im ACTA festgelegten Durchsetzungsmaßnahmen gelten zumindest für jene Immaterialgüterrechte, die unter Teil III des TRIPS-Übereinkommens (Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) fallen. Allerdings ist nicht geplant, in das ACTA jene Regeln aufzunehmen, die den materiellrechtlichen Schutz von Immaterialgüterrechten betreffen.
10. Die Europäische Union muss bei der Verbesserung der IPR-Durchsetzung eine Vorreiterrolle übernehmen und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, damit diese Maßnahmen so gut wie möglich greifen können. Tut sie dies nicht, wäre dies ihrer politischen Glaubwürdigkeit abträglich. Mit der Beteiligung an den ACTA-Verhandlungen bekennt sich die EU klar zum Schutz der IPR, die ein Schlüsselinstrument des Wettbewerbs darstellen. Noch wichtiger sind jedoch die positiven Auswirkungen in der Praxis, die sich aus der verstärkten Zusammenarbeit mit den Vollzugsbehörden und den harmonisierten hohen Standards bei der IPR-Durchsetzung ergeben.

B. EMPFEHLUNG

Aus den genannten Gründen unterbreitet die Kommission folgende Empfehlungen:

- Der Rat ermächtigt die Kommission, ein plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie auszuhandeln.
- Der Vorsitz des Rates der Europäischen Union wird in Vertretung der Mitgliedstaaten gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien in die Verhandlungen einbezogen.
- Der Rat ernennt einen Sonderausschuss, der bei dieser Aufgabe behilflich ist.
- Der Rat erlässt die beigefügten Verhandlungsrichtlinien.



ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE KOMMISSION ZUR AUSHANDLUNG EINES PLURILATERALEN HANDELSABKOMMENS ZUR BEKÄMPFUNG VON PRODUKT- UND MARKENPIRATERIE

Gegenstand

1. Plurilaterales Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

Vertragsparteien

2. In der Anfangsphase wird eine Reihe interessierter Handelspartner über die Festlegung der Parameter für ein System zur IPR-Durchsetzung verhandeln, mit dem IPR-Verstöße wirksam bekämpft werden können. Die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, die Schweiz und die Europäische Union haben bereits Kontakt miteinander aufgenommen.
3. In einer zweiten Phase, die aber noch vor Beginn der Verhandlungen über das Abkommen selbst anläuft, sollen andere Industriestaaten und Entwicklungsländer eingebunden werden, die die Anliegen der genannten Partner teilen. Das Abkommen wird dann von dieser erweiterten Ländergruppe ausgehandelt. Mexiko, Südkorea, Australien, Neuseeland, Uruguay, Marokko und Singapur nahmen an den Vorbereitungssitzungen teil.
4. In einer dritten Phase, d. h. nach Abschluss des ACTA, können weitere Länder dem Abkommen beitreten, so dass ein immer breiterer Konsens über hohe Standards bei der IPR-Durchsetzung entsteht.

Bestimmungen

5. Die Bestimmungen werden in drei Hauptgruppen zusammengefasst:
 - 5.1. *Internationale Zusammenarbeit:* Die Zusammenarbeit unter den Vertragsparteien ist ein Schlüsselement des Abkommens und beinhaltet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen nationalen Vollzugsbehörden, den Aufbau von Kompetenz und die technische Unterstützung sowie die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.
 - 5.2. *Durchsetzungsverfahren:* Die künftigen Durchsetzungsmaßnahmen für einen starken Immaterialgüterrechtsschutz sollten zusammen mit den Rechteinhabern und den Handelspartnern festgelegt werden. Diese „vorbildlichen Verfahren“ würden der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, wie im Rechtsrahmen festgelegt, sowohl durch die Behörden als auch die Rechteinhaber förderlich sein. Beispiele: Einrichtung öffentlich-privater Beratungsgremien, stärkere Sensibilisierung der Verbraucher, Ausbau des IPR-Know-hows innerhalb der Vollzugsstrukturen, Veröffentlichung von Informationen über Vollzugsverfahren und -maßnahmen, stärkere Koordinierung zwischen den Vollzugsstellen in den Vertragsstaaten, Zerstörung gefälschter Waren und Beschlagnahmung von Hilfsgütern.

5.3. *Rechtsrahmen*: Vollzugsstellen, Gerichtsbarkeit und Bürger benötigen einen starken und modernen Rechtsrahmen, der ihnen die neuesten Instrumente an die Hand gibt, um Produktfälscher vor Gericht zu bringen. Die Vertragsparteien vereinbaren entsprechende Bestimmungen, so dass Behörden und Rechteinhaber über die Instrumente verfügen, die für eine wirksame Durchsetzung von Immaterialgüterrechten vor allem in folgenden Bereichen erforderlich sind:

- Zollrecht,
- Zivil- und Verwaltungsrecht,
- Strafrecht,
- spezifische Maßnahmen hinsichtlich der Fälschung optischer Platten, der Verbreitung über das Internet und der Informationstechnologien sowie hinsichtlich anderer Mittel, mit denen IPR verletzt werden (einschließlich der Maßnahmen in Bezug auf Arzneimittel, Muster und geografische Angaben),
- Streitbeilegung,
- Sondermaßnahmen für Entwicklungsländer.

Struktur und Planung der Verhandlungen

6. Die Europäische Kommission ist – im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten – für die gesamten ACTA-Verhandlungen zuständig. Sie führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem Ausschuss nach Artikel 133 und weiteren einschlägigen Ausschüssen wie der Arbeitsgruppe „Geistiges Eigentum“ und erstattet diesen Ausschüssen regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen Bericht.

7. Bei Fragen über die Festlegung von

- Art und Ausmaß der strafrechtlichen Sanktionen, die von den dem ACTA beigetretenen Ländern bei Verstößen gegen Immaterialgüterrechte anzuwenden sind;
- strafprozessrechtlichen Bestimmungen;
- über die in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Regelungen hinausgehende Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den auf nationaler Ebene mit der Durchsetzung betrauten Behörden,

wird der Vorsitz des Rates der Europäischen Union in Vertretung der Mitgliedstaaten in vollem Umfang in die Verhandlungen einbezogen. Die Verhandlungsunterlagen zu diesen Fragen werden im Ausschuss nach Artikel 133 und weiteren einschlägigen Ausschüssen wie der Arbeitsgruppe „Geistiges Eigentum“ erstellt.

Beginn und Abschluss der Verhandlungen

8. Die Verhandlungen sollen nach der Kontaktaufnahme im Februar 2008 offiziell mit allen Ländern beginnen, die sich zu einer Mitwirkung beim ACTA bereit erklärt haben.
9. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten machen keine weiteren terminlichen Vorgaben für die Erreichung ihres Ziels, nämlich den Abschluss eines Abkommens, das die internationale Bekämpfung von IPR-Verstößen wirksam verbessert.

